jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/10/8 91/14/0159

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1991

Index

27/01 Rechtsanwälte
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §89 Abs1;
FinStrG §89 Abs3;
FinStrG §89 Abs4;
RAO 1868 §9 Abs2;

Rechtssatz

Ungeachtet einer bestehenden Verschwiegenheitspflicht dürfen jene Unterlagen (Abrechnungen und Honorarnoten sowie Quittungen) beschlagnahmt werden, die im abzuführenden Finanzstrafverfahren als Beweismittel in Betracht kommen. Gegenstände, die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, dürfen nach § 89 Abs 1 FinStrG beschlagnahmt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991140159.X01

Im RIS seit

08.10.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at